

Satzung

Oldtimer-Technik-Verein Neundorf e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Oldtimer-Technik-Verein Neundorf“, Kurzbezeichnung „OTVN“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 09488 Thermalbad Wiesenbad.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Oldtimerbesitzern und Technikfreunden.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Präsentation von Oldtimern jeglicher Art und anderer historischer Technik.
3. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass die Mitglieder des Vereins:
 - a) an Oldtimerpräsentationen in Form von Oldtimerausfahrten und -rundfahrten sowie Oldtimertreffen teilnehmen,
 - b) einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Restauration, der Fahrzeugtechnik und der Fahrzeuginstandhaltung durchführen,
 - c) sich offenhalten, selbst Oldtimerpräsentationen zu organisieren, bei dem verschiedene Oldtimer der Allgemeinheit vorgeführt werden,
 - d) ihre vorhandenen Oldtimer bei von Dritten organisierten Festumzügen, Stadtfesten, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen etc. präsentieren.
 - e) anderweitige Veranstaltungen unterstützen oder selbst organisieren, die zum Inhalt haben, die dörfliche Gemeinschaft zu fördern und zu beleben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und für diese einzutreten bereit ist.

2. Um ordentliches Mitglied zu werden ist es nicht erforderlich selbst einen Oldtimer oder andere historische Technik zu besitzen.
3. Der Bewerber muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen setzt die Gültigkeit des Aufnahmeantrages eine genehmigende Erklärung eines gesetzlichen Vertreters voraus.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
7. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages beim Vorstand verpflichtet sich der Bewerber ab diesem Zeitpunkt, die für den Verein geltenden Gesetze und die Vorgaben dieser Satzung einzuhalten sowie im Einzelfall erfolgenden Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
8. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und –pflichten kann nicht auf Dritte übertragen werden.
9. Der Verein kann Personen, die sich in besonderem Maße in Belangen des Vereins verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine vorausgehende Mitgliedschaft nicht erforderlich.
10. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich bei Vereinstätigkeiten einbringen zu müssen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

- c) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als bis zum 30. März des jeweiligen Geschäftsjahres im Rückstand ist und das Mitglied den Rückstand trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von einem Monat ausgleicht.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben aktiv mitzuwirken, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und Vereinsräume zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Des Weiteren erhebt der Verein von seinen ordentlichen und fördernden Mitgliedern Beiträge.
3. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag sind auf das vereinseigene Konto zu zahlen.
Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31. Januar für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine jährliche Änderung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge ist möglich.
Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Ehe- bzw. Lebenspartner von Mitgliedern sowie Schüler und Studenten zahlen 50% der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Er besteht aus zwei Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) seinem Stellvertreter
2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis gilt: der Stellvertreter vertritt nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
6. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist das verbleibende Mitglied berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestellen.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
10. Der Vorstand wird ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung

beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 5 Satz 2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, für Mitglieder die dem Vorstand ihre E-Mail Adresse bekanntgegeben haben per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge bzw. der Aufnahmegebühr zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, einer Änderung der Mitgliedsbeiträge, oder der Aufnahmegebühr bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an alle ordentlichen Mitglieder des Vereins verteilt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.